



TAX ALERT: E-Commerce-Paket: Änderungen beim EU-Versandhandel ab Juli 2021

Vom 1. Juli 2021 an treten wesentliche Neuregelungen zum EU-Versandhandel in Kraft. Diese werden im Rahmen des sog. E-Commerce-Pakets in das polnische Recht implementiert.

Die Regelungen für den EU-Versandverkauf bis zum 30.06.2021

Bis zum 30. Juni 2021 gelten die bisherigen Regelungen zur Abrechnung der MwSt. aus Versandverkauf. Unter Versandverkauf ist ein Verkauf von Waren von einem MwSt-Pflichtigen aus einem EU-Mitgliedstaat an Privatpersonen bzw. an juristische Personen, die nicht als MwSt-Pflichtige von innergemeinschaftlichen Transaktionen registriert sind, in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu verstehen. Der Versandverkauf darf in Ursprungsland versteuert werden, wenn der Gesamtnettowert der Waren, die in das gegebene Bestimmungsland versandt oder befördert werden, im jeweiligen oder im vorherigen Jahr unter der vom Bestimmungsland festgelegten Lieferschwelle bleibt. Ansonsten ist der Versandverkauf obligatorisch im Bestimmungsland zu versteuern und der Versandhändler muss sich im Bestimmungsland mehrwertsteuerlich registrieren und seine MwSt-Pflichten erfüllen.

Neue Regelung ab 01.07.2021 – Definition des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs von Gegenständen

Ab 1. Juli 2021 wird der bisherige Versandverkauf durch den Begriff „**innergemeinschaftlicher Fernverkauf von Gegenständen**“ ersetzt. Als solcher gilt die Lieferung von Gegenständen, die durch den Lieferer oder für dessen Rechnung von einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem der Beendigung der Versendung oder Beförderung an den Erwerber aus versandt oder befördert werden (einschließlich jener Gegenstände, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist), vorausgesetzt, dass diese Lieferung an Privatpersonen bzw. an juristische Personen, die nicht als MwSt-Pflichtige von innergemeinschaftlichen Transaktionen registriert sind, erfolgt.

Innergemeinschaftliche Transaktionen zwischen MwSt-Pflichtigen, die als MwSt-Pflichtige von innergemeinschaftlichen Transaktionen registriert sind, sind weiterhin als innergemeinschaftliche Warenlieferungen durch den Lieferanten bzw. als innergemeinschaftliche Warenerwerbe durch den Erwerber abzurechnen.

Der innergemeinschaftliche Fernverkauf betrifft weder Neufahrzeuge noch Gegenstände, die mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme durch den Lieferer oder für dessen Rechnung montiert oder installiert werden. Ausgeschlossen sind auch Gebrauchsgüter, Kunstwerke, Sammlerstücke und Antiquitäten – sofern die MwSt-Bemessungsgrundlage eine Marge ist.

Im Gegensatz zum Versandverkauf umfasst der innergemeinschaftliche Fernverkauf auch Lieferungen von Waren, die Verbrauchsteuern unterliegen.

TAX BENEFIT Roszkowski Murawski Doradcy Podatkowi Sp z o.o.

Spółka doradztwa podatkowego nr wpisu 610
ul. Brechta 7 lok. 105, 03-472 Warszawa, Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie, XIII Wydział Gospodarczy KRS
Kapitał zakładowy: 200.000 PLN
+48 22 3040900, e-mail: office@taxbenefit.pl, www: www.taxbenefit.pl

KRS: 0000765002, NIP: 5252550760, VAT-UE: PL5252550760, REGON: 146599222

Änderung der Lieferschwelle ab 01.07.2021

Grundsätzlich wird als Ort der Besteuerung eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs von Gegenständen der Ort angesehen, an dem sich die Gegenstände bei Beendigung der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befinden, d.h. das Bestimmungsland.

Innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen dürfen im Ursprungsland bis zum Erreichen des entsprechenden Schwellenwertes besteuert werden. Mit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen entfallen die nationalen Lieferschwellen, die bis 30. Juni 2021 bei Versandverkäufen gelten. Es gibt nur einen einheitlichen jährlichen EU-Schwellenwert von 10.000 EUR netto (ohne MwSt.). Einzuberechnen in diese Schwelle sind innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen an Privatpersonen bzw. an juristische Personen, die nicht als MwSt-Pflichtige von innergemeinschaftlichen Transaktionen registriert sind, sowie an Privatpersonen aus anderen EU-Mitgliedstaaten als dem EU-Mitgliedstaat, in dem der Dienstleister ansässig ist, erbrachte elektronische Leistungen, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen und Kommunikationsleistungen.

Es ist möglich, auf die Anwendung dieses EU-Schwellenwertes zu verzichten, allerdings ist hierbei zu beachten, dass der Verkäufer für zwei Jahre an diesen Verzicht gebunden ist.

Wird der EU-Schwellenwert von 10.000 EUR im laufenden bzw. im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten bzw. hat der Verkäufer auf die Anwendung dieser Schwelle verzichtet, sind die innergemeinschaftlichen Fernverkäufe von Gegenständen im Bestimmungsland zu besteuern.

OSS-Verfahren

Steuerpflichtige mit Sitz oder fester Niederlassung auf dem Gebiet der EU, die ab dem 01.07.2021 innergemeinschaftliche Fernverkäufe tätigen, können die Pflicht zur mehrwertsteuerlichen Registrierung in **Bestimmungsländern** der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe durch Teilnahme am sogenannten OSS-Verfahren vermeiden (die Registrierung in **Versendungsländern** bleibt jedoch weiterhin obligatorisch – siehe Absatz **Registrierung für USt-Zwecke in Polen bei Anwendung des OSS-Verfahrens**). Die Anwendung des OSS-Verfahrens ist freiwillig. Mit dem OSS-Verfahren ist nur eine zentrale MwSt-Abrechnung im Ansässigkeitsstaat bzw. in demjenigen EU-Mitgliedstaat notwendig, in dem der Steuerpflichtige eine feste Niederlassung hat, sofern der Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit außerhalb der EU liegt. Das OSS-Verfahren ermöglicht den Verkäufern, im EU-Ausland geschuldete MwSt-Beträge aus innergemeinschaftlichen Fernverkäufen zentral abzuführen und zu melden. Es ist zu beachten, dass das OSS-Verfahren nicht für einzelne EU-Mitgliedstaaten gewählt werden kann, d.h. wenn sich ein Verkäufer für das OSS-Verfahren registriert, müssen alle innergemeinschaftlichen Fernverkäufe in allen EU-Mitgliedstaaten über das OSS-Verfahren gemeldet werden.

Jeder EU-Mitgliedstaat sollte über ein Online-OSS-Portal verfügen, in dem sich Steuerpflichtige registrieren können. Die MwSt-Erklärungen über das OSS-Portal müssen quartalsweise samt der geschuldeten MwSt. im EU-Mitgliedstaat der Identifizierung abgegeben werden. Für die Berechnung der geschuldeten MwSt. sind die MwSt-Sätze der Bestimmungsländer anzuwenden (so z.B. bei einem innergemeinschaftlichen Fernverkauf von Deutschland nach Polen polnische USt-Sätze). Darüber hinaus muss der Steuerpflichtige gemäß Art. 63c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2026 des Rates Aufzeichnungen aller unter das OSS-Verfahren fallenden Verkäufe führen und diese für zehn Jahre aufbewahren.

Bei Nichtanwendung des OSS-Verfahrens muss sich der Steuerpflichtige nach Überschreiten des o.g. EU-Schwellenwertes von 10.000 EUR im jeweiligen Bestimmungsland für mehrwertsteuerliche Zwecke registrieren und MwSt-Erklärungen nach den nationalen Vorschriften des Bestimmungslandes abgeben.

Registrierung für USt-Zwecke in Polen bei Anwendung des OSS-Verfahrens

Steuerpflichtige, die zum OSS-Verfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Polen angemeldet sind, könnten sich von der USt in Polen abmelden, wenn sie keine anderen USt-pflichtigen Umsätze (z.B. innergemeinschaftliche Lieferungen oder Erwerbe) in Polen tätigen. Allerdings gilt dafür folgende Beschränkung laut Art. 369g Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates: Wenn im Rahmen des OSS-Verfahrens innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen gemeldet werden, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten als dem EU-Mitgliedstaat der Identifizierung versandt oder befördert werden, ist in der MwSt-Erklärung auch die von jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat (d.h. vom EU-Mitgliedstaat der Versendung bzw. der Beförderung) zugewiesene individuelle MwSt-Identifikationsnummer bzw. Steuerregisternummer anzugeben. Wenn z.B. ein in Deutschland zum OSS-Verfahren identifizierter Steuerpflichtiger innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Waren tätigt, die von Polen aus in einen anderen EU-Mitgliedstaat versandt oder befördert werden, ist dieser Steuerpflichtige verpflichtet, in der MwSt-Erklärung seine polnische USt-Nummer anzugeben.

Somit ist zu beachten, dass wenn die Waren im Rahmen des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs von Polen aus versendet oder befördert werden, die Pflicht zur USt-Registrierung in Polen besteht, obwohl die Abrechnung der USt. im Rahmen des OSS-Verfahrens nur im Ansässigkeitsstaat erfolgt. Außerdem ist zu betonen, dass Steuerpflichtige, die innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Waren aus dem Gebiet Polens tätigen und sie zentral im Rahmen des OSS-Verfahrens in ihrem Ansässigkeitsstaat (bzw. im EU-Mitgliedstaat, in dem sie eine feste Niederlassung haben) abführen und melden, ebenfalls verpflichtet sein werden, die Verkaufsregister gemäß den polnischen USt-Vorschriften zu führen und sie zusammen mit den Steuererklärungen im Rahmen der sog. monatlichen JPK VAT-Datei an das polnische Finanzamt einzureichen.

Risiko der MwSt-Versteuerung im Versendungsland beim Fehlen von Unterlagen

Der Steuerpflichtige muss bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen Unterlagen besitzen, die eindeutig belegen, dass die Waren aus einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat ausgeführt worden sind. Fehlen diese, besteht ein Risiko, die MwSt auch im Ursprungsland abrechnen zu müssen.

Als erforderliche Unterlagen gelten laut polnischer USt-Vorschriften Beförderungspapiere vom Beförderer (falls ein solcher eingesetzt ist), der für die Ausfuhr der Waren von Polen aus zuständig ist, sowie Dokumente, die die Abnahme der Waren im Bestimmungsland bestätigen. Bestätigen diese Dokumente nicht eindeutig, dass die Waren an den Erwerber zugestellt wurden, so können auch die Handelskorrespondenz mit dem Erwerber, einschließlich seiner Bestellung, oder eine Bestätigung der Zahlung für die Lieferung zum Nachweis für die bewirkte Warenlieferung dienen. Liegen dem Steuerpflichtigen diese Unterlagen vor Ablauf der Frist für die Abgabe der USt-Erklärung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum nicht vor, so weist er die Lieferung in diesem Abrechnungszeitraum nicht aus. In diesem Fall ist der Steuerpflichtige verpflichtet, diese Lieferung im Verzeichnis für den nächsten Abrechnungszeitraum als innerpolnischen Warenverkauf (d.h. mit polnischer USt) abzurechnen, wenn er vor Ablauf der Frist für die Abgabe der USt-Erklärung für den nächsten Abrechnungszeitraum die erwähnten Unterlagen für die im Bestimmungsland bewirkte Warenlieferung nicht erhalten hat.

Übergangsbestimmungen

Für die Waren, die Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs nach oder aus dem Gebiet Polens sind, deren Versand oder Beförderung vor dem 1. Juli 2021 begann und die dem Käufer nach dem 30. Juni 2021 geliefert werden, gelten die Bestimmungen der Fassung bis zum 30. Juni 2021.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie beabsichtigen, sich für das OSS-Verfahren in Ihrem Ansässigkeitsland zu registrieren oder die innergemeinschaftlichen Fernverkäufe von Gegenständen weiterhin in der polnischen USt-Erklärung zu melden.

Teilen Sie uns bitte auch mit, ob Sie ab 1. Juli 2021 innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Polen aus in einen anderen EU-Mitgliedstaat planen.

Wenn Sie sich zum OSS-Verfahren in Ihrem Ansässigkeitsland registrieren möchten, wenden Sie sich bitte an Ihren lokalen Steuerberater, um die notwendigen Informationen bezüglich der Anmeldung zum OSS-Verfahren in Ihrem Land zu erhalten.

Wenn Sie Ihr derzeitiges Geschäftsmodell beibehalten möchten, können Sie innergemeinschaftliche Versandverkäufe nach den bisherigen Regeln abrechnen.

Diese Broschüre beinhaltet unsere Auslegung der Vorschriften und der Steuerpraxis. Sie dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine Steuerberatung dar.